

Der Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss

- Kreis genannt -

und

die Gemeinde Neu-Anspach, vertreten durch den Gemeindevorstand

- Gemeinde genannt -

treffen folgende

Verwaltungsvereinbarung

§ 1

Vertraglicher Bestand

Kreis und Gemeinde haben unter dem 1.6./27.6.1973 und unter dem 8.12.1986/9.3.1987 Verwaltungsvereinbarungen u.a. zum Bau einer Kampfbahn Typ C geschlossen. Die Vereinbarungen werden mit der Maßgabe, daß hieraus bereits erbrachte Leistungen bestehen bleiben und nicht rückerstattet werden, aufgehoben und durch die nachstehenden Regelungen ersetzt.

§ 2

Sportanlage

(1) Die Gemeinde errichtet auf ihre Kosten in eigener Zuständigkeit als Bauherrin und Betreiberin auf in ihrem Eigentum verbleibenden Grundbesitz eine Sportanlage bestehend aus einem Rasenplatz (einfacher Bauart), einer Laufbahnanlage mit sechs Bahnen, Hoch-, Weitsprung - und Kugelstoßanlage sowie einer Doppelgarage zur Unterbringung von Sportgeräten.

§ 3

Beteiligung des Kreises an den Investitionskosten

Der Kreis beteiligt sich an den Kosten für die Errichtung der Sportanlage mit einem einmaligen, verlorenen Zuschuss in Höhe von 500.000,-- DM. Von diesem Betrag werden vom Kreis bereitgestellt 300.000,-- DM im Haushaltsjahr 1991, 200.000,-- DM im Haushaltsjahr 1992.

§ 4

Pflege und Unterhaltung
Kostenaufteilung zwischen Kreis und Stadt

- (1) Die Gemeinde übernimmt als Betreiberin und Eigentümerin Pflege, Betrieb und Unterhaltung der Einrichtung nach § 2.
- (2) Gemeinde und Kreis teilen sich die jährlich entstehenden Pflege- und sonstigen Betriebskosten einschliesslich der Kosten für die hierzu eingesetzten Geräte im Verhältnis 50 : 50.
- (3) Pflegekosten sind die Kosten für das Personal, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Geräte und die Kosten für die Pflege-

mittel, die für die Sportanlage eingesetzt werden. Die Kosten für die Beschaffung und die Neuanschaffung der Pflegegeräte sind durch einen von der Gemeinde nach Maßgabe des Abs. 2 jährlich festzusetzenden Abschreibungsanteil, der den auf den Kreis entfallenden Betriebskosten zugeschlagen wird, abgegolten.

(4) Die sonstigen Betriebskosten umfassen die Kosten der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, Stromkosten - mit Ausnahme der Kosten für eine etwaige Flutlichtanlage, die zu Lasten der Gemeinde gehen - und die Kosten der Müllabfuhr.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, jeweils vierteljährlich Abschlagzahlungen anzufordern. Sie wird jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres unter Vorlage einer nachvollziehbaren Kostenaufschlüsselung abrechnen.

§ 5

Schulische Nutzung

(1) Der Kreis ist berechtigt, die Sportanlage nach § 2 von Montag bis Freitag jeweils von Schulbeginn bis Schulsende, Samstags bis 13.00 Uhr für schulische Zwecke zu nutzen.

(2) Die Gesamtnutzung der Sportanlage ist von dem Grundsatz wechselseitiger Rücksichtnahme dahin bestimmt, daß - wenn innerhalb der regulären Schulzeit die Sporeinrichtung nicht für schulische Zwecke benötigt wird - das Nutzungsrecht der Gemeinde bzw. den sporttreibenden Vereinen zusteht und andererseits die schulische Nutzung auch außerhalb der Regelschulzeiten gestattet ist, wenn eine außerschulische Nutzung nicht stattfindet.

(3) Einzelfragen der Nutzung werden zwischen den Vertragsbeteiligten unter Einbeziehung der sporttreibenden Vereine und der Schulen festgelegt.

§ 6

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt auf die Dauer von 20 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Geltungszeit schriftlich aufgekündigt wird. Erbrachte Leistungen werden nicht zurückerstattet.

Bad Homburg v.d.H., den 1. Nov. 1990

Neu-Anspach, den 02. Juli 1990

Für den Kreisausschuss
des Hochtaunuskreises

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde
Neu-Anspach

(Landrat)

(Bürgermeister)

(Beigeordneter)

(Beigeordnete)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

